



Datum: 20.04.2021

Regelungen im Landkreis Schwäbisch Hall ab 21.04.2021

Durch die geänderte Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg wurden ab einer 7-Tages-Inzidenz von 100 bzw. 200 landesweite Regelungen getroffen. Ab 21.04.2021 werden deshalb die Allgemeinverfügungen zu den Kindertagesstätten, Kontaktbeschränkungen am Tag sowie für den Einzelhandel aufgehoben. Stattdessen treten die Regelungen des Landes in Kraft.

Landkreis. Die Corona-Verordnung des Landes-Baden-Württemberg wurde angepasst. Für das ganze Bundesland gelten deshalb zukünftig einheitliche Regelungen. Ab einer 7-Tages-Inzidenz von 200 an drei aufeinander folgenden Tagen sind Präsenzunterrichte in Schulen aller Art, mit Ausnahme der Notbetreuungen, Abschlussklassen sowie sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, ausgesetzt. Der Unterricht findet als Fernunterricht statt. Der Besuch von Hochschulen sowie Kindertagesstätten, mit Ausnahme der Notbetreuung sind ebenfalls nicht mehr möglich.

Ab einer 7-Tages-Inzidenz von 100 sind Treffen nur noch mit Angehörigen des eigenen Haushalts sowie einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Person erlaubt. Kinder unter 14 Jahren zählen nicht dazu. Auch Baumärkte und körpernahe Dienstleistungen mit Ausnahme der Friseurbetriebe müssen ab einer 7-Tages-Inzidenz von 100 nach Landesvorgaben schließen. Für Frisördienstleistungen ist ab einer 7-Tages-Inzidenz ein negativer Covid-19-Schnelltest erforderlich. Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten werden ebenfalls für den Publikumsverkehr

geschlossen. Kontaktloser Individualsport ist alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts möglich. Geöffnete Einzelhandelsunternehmen sind verpflichtet bei Geschäften mit bis zu 800 m² Verkaufsfläche pro Kunde/in 20 m² zur Verfügung zu stellen. Bei größeren Verkaufsflächen müssen 40 m² bereitgestellt werden. Wettannahmestellen müssen für den Publikumsverkehr schließen.

Im Landkreis Schwäbisch Hall liegt die 7-Tages-Inzidenz mit Stand 19.04.2021 bei 271,9. Eine Feststellung der 7-Tages-Inzidenz von über 200 wurde deshalb am 19.04.2021 amtlich bekannt gemacht. Dadurch treten die genannten Regelungen ab 21.04.2021 in Kraft. Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Schwäbisch Hall zu den Kindertagesstätten, Kontaktbeschränkungen am Tag sowie Regelungen für den Einzelhandel werden deshalb ab 21.04.2021 aufgehoben. Die Allgemeinverfügungen zu religiösen Veranstaltungen sowie die Maskenpflicht in Schwäbisch Hall, Crailsheim und Schrozberg bleiben weiterhin bestehen. Auch die gestern erlassene Maskenpflicht in Blaufelden gilt weiter.

„Ich verstehe, dass die sich häufig ändernden Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger eine große Belastung darstellen. Für die einheitliche Regelung des Landes Baden-Württemberg bin ich deshalb dankbar. Auf der Homepage des Landkreises finden Sie die aktuellen Regelungen kurz zusammengefasst unter: Informationen über Corona – Geltende Regelungen“, so Landrat Gerhard Bauer.